

Deutscher Bundestag  
Stellv. Fraktionsvorsitzende  
Ausschuss für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit

Gesundheitsministerien der Länder/Länderreferenten

Per E-Mail

Bundesverband  
Medizintechnologie e.V.  
Reinhardtstraße 29b  
10117 Berlin  
Tel. +49 (0)30 246 255 - 0  
Fax +49 (0)30 246 255 - 99  
info@bvmed.de  
www.bvmed.de

Berlin, 23. März 2020  
KI  
 030 246 255 -11/-23

## **BVMed-Kurzstellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei epidemischer Lage von nationaler Tragweite**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BVMed vertritt als maßgebliche Spitzenorganisation der sogenannten sonstigen Leistungserbringer auf Bundesebene jene Unternehmen, die den Patienten ambulant mit Hilfsmitteln und sonstigen Medizinprodukten versorgen. Hiermit stellen sie die ambulante Versorgung von Patienten u. a. mit enteraler und parenteraler Ernährung, Beatmungstherapien sowie weiteren lebensnotwendigen medizinischen Hilfsmitteln und Verbandmitteln sicher. Diese Versorgung wird durch Pflegekräfte der Homecare-Unternehmen in der Regel direkt am Patienten durchgeführt.

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung den gesundheitssystemerhaltenden Beitrag einer gesicherten Homecare- und Hilfsmittelversorgung im Zuge der Corona-Pandemie erkannt hat und dass sie sich zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung mit Hilfsmitteln daher nationale Kompetenzen einräumt.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Artikel 1: Änderung des Infektionsschutzgesetzes**

#### **§ 5: Epidemische Lage von nationaler Tragweite**

##### **Zu Absatz 3 Nr. 4 c) und d)**

Wir weisen darauf hin, dass sich die Homecare-Unternehmen und Hilfsmittelleistungserbringer nicht als Quelle des Bezugs, zur Beschaffung, Bevorratung, Verteilung und Abgabe von Hilfsmitteln, Verbandmitteln, sonstigen Medizinprodukten oder Schutzausrüstungen durch den Bund eignen. Wie erläutert, sind die Produkte zwingend erforderlich, um die ambulante Versorgung der Patienten mit diesen Produkten – und somit deren Verbleib in der Häuslichkeit bzw. Alten- oder Pflegeheim – sicherzustellen.

Grundsätzlich regen wir zudem eine Präzisierung an, in welchen Fällen eine Eingriffsvoraussetzung für die Anordnungen zu Verkaufsverboten, Eingriffen in Produktionsbetriebe und Kapazitäten gegeben ist (bspw.: „*wenn und soweit die Versorgung anderweitig nicht sichergestellt werden kann*“). Nach derzeitigem Entwurf in § 5 Abs.3 InfSchG genügt rein die Feststellung einer epidemische Lage, um die entsprechenden Anordnungen und Rechtsverordnungen zu erlassen.

#### **Zu Absatz 3 Nr. 5 a) / § 5 Abs. 9:**

Wir begrüßen die Option, dass medizinischem Fachpersonal vorübergehend und im Rahmen der in der Berufsausbildung erlangten Kompetenzen die Befugnis zur Ausübung von heilkundlichen Tätigkeiten übertragen werden kann. Schon heute führen die in den Homecare-Unternehmen tätigen Gesundheits- und Krankenpfleger heilkundliche Tätigkeiten insbesondere im Rahmen von Infusionstherapien in der Häuslichkeit durch, sofern die notwendige Delegationserklärung vom Arzt vorliegt.

Die im Zuge der Coronavirus-Pandemie vorgesehene Regelung ist geeignet, die ambulante Versorgung dieser Risikogruppen im Rahmen der Homecare-Versorgung zu erleichtern.

Bezugnehmend auf die vorgesehene Option der Rekrutierung von medizinischem Fachpersonal in der Versorgung von Corona-Patienten in Kliniken, Pflegeheimen etc., möchten wir auch hier nochmal darauf hinweisen, dass das Fachpersonal der Homecare-Unternehmen zwingend erforderlich ist, um die ambulante Hilfsmittelversorgung dieser oftmals geriatrischen Patienten sicherzustellen – und somit eine Hospitalisierung zu verhindern. Die Gesundheits- und Krankenpfleger der Homecare-Unternehmen sollten somit nur in extremen Notsituationen per Anordnung eingezogen werden.

#### **Zu Absatz 3 Nr. 5 f)**

Nach dem Wort „Vergütung“ wird ergänzt „*sowie zu den Versorgungsvoraussetzungen*“.

#### **Begründung:**

Der Entwurf sieht vor, dass das BMG per Richtlinie eine Aussetzung der in § 126 SGB V geforderten Präqualifizierung und eine Ausweitung der in § 33 Abs. 6 SGB V normierten Beschränkung auf Vertragspartner der Kasse nach § 127 SGB V anordnen kann. Wir erachten es als notwendig, die Regelungsoptionen durch eine Ergänzung weitestmöglich zu konkretisieren.

#### **Zusätzlicher Änderungsbedarf:**

##### **§ 40 SGB XI – Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen**

§ 40 SGB XI definiert den Anspruch von Versicherten auf Pflegehilfsmittel (u. a. Schutzbekleidung, Desinfektionsmittel). Dieser ist gemäß Absatz 2 derzeit auf einen Betrag von 40 Euro begrenzt. Um die ambulante Versorgung mit den relevanten Pflegehilfsmitteln – auch in Anbetracht der steigenden Preise in diesem Produktsegment – sicherzustellen, regen wir eine temporäre Anpassung des monatlichen Betrags an.

Mit freundlichen Grüßen

BVMed – Bundesverband  
Medizintechnologie e. V.



Dr. Marc-Pierre Möll  
Geschäftsführer